



# **Promotionsatzung des Promotionskollegs „Digitale Innovationen für die sich wandelnde Gesellschaft (DIWAG)“ der bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Neu-Ulm (HNU), Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (OTH AW) und Hochschule Landshut (HaW L)**

Version vom 08.01.2024

Aufgrund von Art. 9 Satz 1, 96 Abs. 7 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414, BayRS 2210-1-3-WK) in der jeweils aktuellen Fassung, erlassen die Hochschule für angewandte Wissenschaften Neu-Ulm, die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden sowie die Hochschule für angewandte Wissenschaften Landshut folgende Satzung:

## **Präambel**

Die bayerischen Hochschulen für angewandte Wissenschaften Hochschule Neu-Ulm (HNU), Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden (OTH AW) und Hochschule Landshut (HaW L) (nachfolgend „Partnerhochschulen“ genannt) gründen gemeinsam das hochschulübergreifende Promotionskolleg „Digitale Innovationen für die sich wandelnde Gesellschaft (DIWAG)“ unter dem Dach des Promotionszentrums der Hochschule Neu-Ulm. Es wird zum 01.04.2024 eingerichtet. Das Promotionskolleg dient als Vernetzungsplattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der drei Partnerhochschulen mit Sitz des Promotionskollegs am Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm, das im Verbund mit den Partnerhochschulen Promotionen ermöglicht. Dies ermöglicht hochschulübergreifende Zusammenarbeit, so dass Promovierenden in dieser Fachrichtung ein geeignetes wissenschaftliches Umfeld geboten wird. Hierfür arbeiten das Promotionszentrum und das Promotionskolleg gemäß dieser Promotionsordnung zusammen. Die Hochschule Neu-Ulm übt das Promotionsrecht für den Verbund aus.

# Inhaltsverzeichnis

## Kapitel 1: Promotionsordnung des Promotionskollegs DIWAG

A) Allgemeines.....	4
§ 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts.....	4
§ 2 Zweck und Form der Promotion .....	4
§ 3 Voraussetzung für die Promotion .....	5
§ 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses.....	5
§ 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses .....	5
§ 6 Annahme als Promovierende bzw. Promovierender im Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm.....	6
§ 7 Dissertation.....	7
§ 8 Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers .....	7
§ 9 Betreuung der Dissertation.....	8
B) Der Promotionsantrag .....	8
§ 10 Einreichung der Dissertation .....	8
§ 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens.....	9
C) Prüfung der Dissertation.....	9
§ 12 Prüfungskommission.....	9
§ 13 Bewertung der Dissertation.....	10
§ 14 Einbeziehung des Professorenkollegiums .....	10
§ 15 Annahme der Dissertation .....	10
D) Die mündliche Prüfung .....	11
§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung.....	11
§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung .....	11
E) Abschluss der Prüfung .....	12
§ 18 Prüfungsergebnis .....	12
§ 19 Bewertung der Promotion .....	12
§ 20 Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen.....	13
§ 21 Wiederholung von Promotionsleistungen.....	13
§ 22 Nachteilsausgleich.....	13
§ 23 Veröffentlichung der Dissertation .....	14
§ 24 Vollzug der Promotion und Urkunde .....	14
§ 25 Nichtigkeit der Promotion .....	15
§ 26 Entzug des Doktorgrades .....	15

## Kapitel 2: Organe des Promotionskollegs DIWAG

§ 27	Name, Rechtsstellung, Zweck, Sitz des Promotionskollegs bzw. Promotionszentrums.....	16
§ 28	Aufgabe des Promotionskollegs DIWAG.....	16
§ 29	Aufgabe der Partnerhochschulen OTH Amberg-Weiden und HaW Landshut.....	16
§ 30	Mitgliedschaft.....	17
§ 31	Verwaltung des Promotionskollegs (Promotionszentrum).....	17
§ 32	Organe des Promotionskollegs.....	18
§ 33	Promotionsausschuss.....	18
§ 34	Steuerkreis.....	19
§ 35	Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung.....	20
§ 36	Finanzierung.....	21
§ 37	Beitritt.....	21
§ 38	Inkrafttreten.....	21

## A) Allgemeines

### § 1 Umfang und Anwendung des Promotionsrechts

- (1) Die Hochschule Neu-Ulm als Sitzhochschule des Promotionskollegs DIWAG regelt das Promotionsrecht durch die nachfolgenden Bestimmungen. Der Doktorgrad wird im Promotionszentrum<sup>1</sup> der Hochschule Neu-Ulm erlangt und von der Hochschule Neu-Ulm verliehen. Die Hochschule Neu-Ulm wirkt im Promotionskolleg mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden und der Hochschule Landshut zusammen. Zuständig für das Promotionsverfahren und damit promotionsführend ist das Promotionszentrum, in dem das Thema der Dissertation durch eine Prüfungsberechtigte bzw. einen Prüfungsberechtigten der Hochschule Neu-Ulm oder den kooperierenden Hochschulen Amberg-Weiden und Landshut gemäß § 12 vertreten ist. Für die ordnungsgemäße Durchführung des Promotionsverfahrens ist das Promotionszentrum verantwortlich.
- (2) An dem Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm werden die aufgeführten Doktorgrade verliehen:

Dr. rer. nat.

Dr. rer. pol.

- (3) Die Hochschulleitung der Hochschule Neu-Ulm verabschiedet im Einvernehmen mit der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden sowie der Hochschule Landshut und dem zuständigen Steuerkreis des Promotionszentrums Richtlinien mit positiven Kriterien zur Festlegung des jeweiligen Doktorgrades und den zugehörigen Qualitätssicherungsmaßnahmen. Diese sind Grundlage zur Begründung des angestrebten Doktorgrades. Änderungen der Promotionsordnung hinsichtlich der Doktorgrade müssen durch den Promotionsausschuss einstimmig und durch den Steuerkreis mehrheitlich beschlossen werden.

### § 2 Zweck und Form der Promotion

- (1) Die Promotion dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit auf einem ausgewiesenen Fachgebiet. Eine Promotion ist eine selbstständig erbrachte wissenschaftliche Leistung, die einen wesentlichen Beitrag zum Erkenntnisfortschritt im Forschungsfeld gegenüber dem aktuellen Stand der Wissenschaft liefert. Die Promotionsleistungen bestehen in einer wissenschaftlichen Abhandlung (Dissertation) und der mündlichen Prüfung in Form einer Disputation und weisen die Befähigung zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit nach.

---

<sup>1</sup> Zur Abgrenzung der Begrifflichkeiten „Promotionszentrum“ und „Promotionskolleg“: Das „Promotionszentrum“ ist die Organisationseinheit, die mit der Verwaltung und Leitung aller mit dem Promotionsverfahren verbundenen Prozesse befasst ist (Administration). Dem „Promotionszentrum“ wird als der wissenschaftlichen Einrichtung laut AVBayHIG das Promotionsrecht übertragen. Das Promotionszentrum wird an der antragstellenden Hochschule eingerichtet. In einem „Promotionszentrum“ können ein oder mehrere „Promotionskollegs“ zu unterschiedlichen Fachbereichen eingerichtet werden. Das „Promotionskolleg“ ist die akademische Einrichtung, in der die einschlägig durch ihre Forschungsstärke ausgewiesenen Professoren aus einem Fachbereich organisiert sind. Das „Promotionskolleg“ ist als akademisches Gremium für wissenschaftliche Angelegenheiten im Rahmen der Promotionsdurchführung zuständig.

- (2) Die Promotion wird von einem Qualifizierungsprogramm (Anlage Qualifizierungsprogramm) begleitet. Dies ist Teil der Voraussetzungen zur Zulassung zum Promotionsverfahren nach §§ 10 und 11.
- (3) Die Dauer einer Promotion soll fünf Jahre nicht überschreiten.

### § 3 Voraussetzung für die Promotion

- (1) Den Doktorgrad kann erwerben, wer
  1. die erforderliche Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 besitzt;
  2. das gemäß entsprechender Anlage am Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm vorgegebene Qualifizierungsprogramm absolviert;
  3. durch eine von ihr bzw. ihm individuell angefertigte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation gemäß § 7) ihre bzw. seine Befähigung darlegt, selbstständig wissenschaftlich zu arbeiten und die Ergebnisse klar darzustellen;
  4. in einer mündlichen Prüfung (Disputation) gründliche Kenntnisse auf den Fachgebieten nachweist, denen die Dissertation dem Inhalt nach angehört gemäß § 17;
  5. würdig ist, im Sinne der gesetzlichen Vorschriften über die Führung der akademischen Grade, d.h., keine rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung mit Wissenschaftsbezug vorliegt, die die Bewerberin bzw. den Bewerber unwürdig erscheinen lässt;
  6. nicht in einem früheren Promotionsverfahren für denselben Doktorgrad, oder für dieselbe Dissertation an der Hochschule Neu-Ulm, einer der Partnerhochschulen oder an einer anderen Hochschule endgültig gescheitert ist.
- (2) Der Erwerb des Doktorgrades bei Inanspruchnahme gewerblicher Promotionsvermittlung oder –beratung ist untersagt; die Belehrung darüber ist durch Abgabe der Erklärung gemäß Anlage „Eidesstattliche Erklärung“ zu bestätigen.

### § 4 Zulassung aufgrund eines inländischen Hochschulabschlusses

Die erforderliche Vorbildung besitzt, wer mit einer überdurchschnittlichen Leistung nach einem Studium eine Masterprüfung abgelegt hat oder eine vergleichbare Qualifikation nachweist. Eine überdurchschnittliche Leistung liegt vor, wenn die Abschlussprüfung mit der Gesamtnote 2,5 oder besser abgelegt wurde. In Ausnahmefällen kann die Überdurchschnittlichkeit der Leistungen auch beispielsweise durch herausragende wissenschaftliche Leistungen, wie z.B. referierte Veröffentlichungen, die nach Abschluss des Studiums erbracht wurden, nachgewiesen werden; hierüber entscheidet der Promotionsausschuss.

### § 5 Zulassung aufgrund eines ausländischen Hochschulabschlusses

- (1) Studienabschlüsse, die an einer ausländischen Hochschule erworben wurden, werden auf Antrag anerkannt, wenn sie einer der in § 4 Satz 1 genannten Prüfungen gleichwertig sind. Die Feststellung der Gleichwertigkeit trifft der für das Promotionsverfahren zuständige Promotionsausschuss. Die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzabkommen sind zu berücksichtigen. Soweit der zuständige Promotionsausschuss nach diesen Unterlagen keine Feststellung über die Gleichwertigkeit treffen kann, ist die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen der Kultusministerkonferenz zur Frage der Gleichwertigkeit zu hören; deren Stellungnahmen sind zu berücksichtigen und eine davon abweichende Entscheidung zu begründen.

- (2) Der zuständige Promotionsausschuss entscheidet ferner, ob überdurchschnittliche Leistungen im Sinne von § 4 Satz 3 vorliegen. Zur Feststellung, ob die ausländische Studienabschlussprüfung die Forderung nach Überdurchschnittlichkeit erfüllt, wird das Ergebnis der ausländischen Prüfung in entsprechender Anwendung der „Vereinbarung über die Festsetzung der Gesamtnote bei ausländischen Hochschulzugangszugnissen“ (Beschluss der Kultusministerkonferenz vom 14./15. März 1991 in der jeweils geltenden Fassung) in das deutsche Notensystem umgerechnet.

## § 6 **Annahme als Promovierende bzw. Promovierender im Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm**

- (1) Die Annahme als Promovierende bzw. Promovierender und damit die Eintragung in die Promotionsliste ist beim Promotionszentrum der HNU oder einer der Geschäftsstellen an den Partnerhochschulen schriftlich zu beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben, sofern
1. die Nachweise über die geforderte Vorbildung gemäß §§ 4 und 5 in elektronischer Form mit Verifizierungscode bzw. in amtlich beglaubigter Kopie vorliegen;
  2. ein Dissertationsthema, das durch das erstbetreuende Mitglied im Promotionskolleg gemäß § 8 vergeben wurde, vorliegt;
  3. die Zuständigkeit des entsprechenden Promotionskollegs geklärt ist;
  4. ein Antrag auf Aufnahme in das Promotionszentrum im Rahmen einer Betreuungsvereinbarung, die zwischen der Bewerberin bzw. dem Bewerber, den Betreuenden und dem Promotionszentrum geschlossen wurde, unter Angabe des angestrebten Doktorgrades eingereicht wurde und
  5. ein schriftliches Exposé im Umfang von 3-5 Seiten (ohne Literaturverzeichnis) für das eigenständig zu bearbeitende Promotionsvorhaben vorliegt. Das Exposé soll sich zusammensetzen aus dem Themenvorschlag, dem Stand der Forschung, den Zielen und dem wissenschaftlichen Beitrag der Arbeit zusammen mit der Beschreibung der Vorgehensweise und der vorgesehenen Methoden.
- Über die Entscheidung des Promotionsausschusses erhält die Bewerberin bzw. der Bewerber einen Bescheid, in dem auch der angestrebte Doktorgrad zu dokumentieren ist; eine Ablehnung ist zu begründen.
- (2) Mit Eintragung in die Promotionsliste werden die Promovierenden am Promotionszentrums der Hochschule Neu-Ulm angenommen. Mit Ende der Promotion erfolgt die Austragung aus der Promotionsliste.
- (3) Für den Fall, dass die bzw. der Promovierende von ihrem bzw. seinem Promotionsvorhaben Abstand nehmen möchte, kann sie bzw. er das Betreuungsverhältnis jederzeit beenden. Ebenso kann das Betreuungsverhältnis jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen beendet werden. Die bzw. der Betreuende kann die Betreuungsvereinbarung einseitig nur auflösen, sofern triftige wissenschaftliche Gründe gegeben sind oder das Vertrauensverhältnis zerrüttet ist. Hierzu muss ein Gütegespräch zwischen der oder dem Promovierenden, den Betreuenden und der Leitung des Promotionszentrums mit negativem Ergebnis stattgefunden haben. Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums stellt dann fest, dass das Betreuungsverhältnis aufgelöst wird. In diesem Fall soll das Promotionskolleg ein alternatives, fachlich angemessenes Betreuungsverhältnis ermöglichen, es sei denn, die bzw. der Promovierende hat ihr bzw. sein Recht auf Weiterführung ihres bzw. seines Promotionsverfahrens durch ihr bzw. sein Verhalten verwirkt. Dies wird durch den Promotionsausschuss beurteilt und durch Entscheidung der Präsidentin bzw. des Präsidenten der Hochschule, der das Promotionszentrum zugeordnet ist, mitgeteilt.

## § 7 **Dissertation**

- (1) Die Dissertation besteht aus einer Monografie oder aus in wissenschaftlichen Kontext gesetzten veröffentlichten Aufsätzen (publikationsbasierte Dissertation).
- (2) Die Dissertation muss unabhängig von ihrer Form die Befähigung der bzw. des Promovierenden zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit gemäß §2 Abs. 1 nachweisen.
- (3) Bei einer publikationsbasierten Dissertation sollen die jeweiligen Veröffentlichungen mit Problemstellung, Lösungsansätzen, Ergebnissen, Schlussfolgerungen und Publikationsliste in üblicher Form dargestellt werden und in der Dissertation zusätzlich in einen übergreifenden wissenschaftlichen Kontext gestellt werden. Hierzu verabschiedet das Promotionszentrum in Abstimmung mit dem Steuerkreis Richtlinien, die den Umfang des Textteils, Anzahl, Art, Anforderungen und Gewichtung der Publikationen festlegen und sicherstellen, dass bei gemeinsamen Publikationen die individuellen Beiträge deutlich werden und entsprechende Bestätigungen der Mitautorinnen bzw. Mitautoren vorliegen. Im Rahmen der Richtlinien stellt das Promotionszentrum sicher, dass unter Wahrung der urheberrechtlich geschützten Rechtspositionen die Einbindung von in der Regel drei akzeptierten Veröffentlichungen in Erstautorenschaft sowie einer weiteren in Co-Autorenschaft als full paper, englischsprachig (fachbereichsbezogen auch deutschsprachig) sowie peer reviewed erfolgt. Über Ausnahmen entscheidet der Promotionsausschuss. Die zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen sind der Dissertation als Appendix beizufügen.
- (4) Die Dissertation kann in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden.
- (5) Die Dissertation muss selbständig angefertigt sein. Sie muss eine Zusammenfassung des Inhalts und ein vollständiges Verzeichnis der benutzten Literatur sowie weiterer Informationsquellen enthalten.
- (6) Vorveröffentlichungen von Teilen der Dissertation sind als solche anzugeben. Eigene Arbeiten, die bereits Prüfungszwecken gedient haben, dürfen nicht als Dissertation eingereicht werden; Ergebnisse daraus können aber für die Dissertation verwendet werden, wobei die betreffenden Arbeiten als solche im Text kenntlich zu machen sowie im Literaturverzeichnis zu kennzeichnen sind.

## § 8 **Bestellung der Betreuerin bzw. des Betreuers**

- (1) Dissertationen werden unter der Betreuung von in der Regel zwei professoralen Mitgliedern des Promotionskollegs angefertigt, die nach § 13 Abs. 1 und 2 der Ausführungsverordnung zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (AVBayHIG) die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke erfüllen und zugelassen wurden. Sie werden vom Promotionsausschuss bestellt. Professorale Mitglieder des Promotionskollegs können allen am Promotionskolleg beteiligten Hochschulen angehören. Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer muss Mitglied im Promotionskolleg sein.
- (2) In begründeten Fällen können auch
  - a. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer anderen Fachrichtung oder Hochschule für angewandte Wissenschaften mit entsprechend nachgewiesener wissenschaftlicher Qualifikation oder

- b. promovierte Professorinnen bzw. Professoren einer Universität oder
  - c. promovierte Professorinnen bzw. Professoren, die für die Erbringung der weiteren forschungsbezogenen Zuständigkeiten und Aufgaben beteiligt werden und die nicht Mitglied des Promotionskollegs sind, wie beispielsweise Mentoren oder Projektpartner als Zweitbetreuerin bzw. Zweitbetreuer bestellt werden.
- (3) Bei der Bestellung soll sichergestellt werden, dass die Betreuerinnen bzw. Betreuer über die notwendigen zeitlichen Möglichkeiten verfügen, um die Dissertation bis zu ihrem voraussichtlichen Abschluss betreuen zu können.
- (4) Scheidet eine Betreuerin bzw. ein Betreuer aus dem Dienst vor Abschluss des Promotionsverfahrens aus, so kann diese bzw. dieser dennoch für laufende Promotionsverfahren als interne Prüferin bzw. interner Prüfer in die Prüfungskommission bestellt werden.
- (5) Der Promotionsausschuss kann in begründeten Fällen von sich aus oder auf begründeten Antrag der beteiligten Personen im Verlauf des Verfahrens Ersatzbetreuerinnen bzw. Ersatzbetreuer bestellen, insbesondere in Fällen, in denen eine Betreuerin bzw. ein Betreuer die Betreuung nicht mehr wahrnehmen kann.

## § 9 Betreuung der Dissertation

- (1) Mit dem Antrag auf Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand muss die Bewerberin bzw. der Bewerber die schriftliche Zusage der Betreuerin bzw. des Betreuers in Form der Betreuungsvereinbarung einreichen. Das Betreuungsverhältnis beginnt mit der Annahme als Doktorandin bzw. Doktorand nach § 6.
- (2) Die Betreuung umfasst regelmäßige wissenschaftliche Beratung, Entgegennahme von Skizzen oder Zwischenberichten und Gespräche zur Fortschrittsberichterstattung der Doktorandin bzw. des Doktoranden sowie die Unterstützung der Doktorandinnen und Doktoranden, welche in der Betreuungsvereinbarung zu regeln sind.

## B) Der Promotionsantrag

### § 10 Einreichung der Dissertation

Die Eröffnung des Promotionsverfahrens ist schriftlich beim Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm oder an einer der Geschäftsstellen der Partnerhochschulen zu beantragen. Der Antrag kann nur von in die Promotionsliste eingetragenen Promovendinnen und Promovenden erfolgen. Dem Antrag sind beizufügen:

1. Der Titel der Dissertation;
2. eine elektronische Version (pdf-Datei) der Dissertation gemäß § 7 Abs. 1 bis 3;
3. eine in der Regel einseitige Zusammenfassung der Dissertation, ebenfalls muss eine englische Übersetzung des Titels und der Zusammenfassung vorliegen, soweit die Dissertation in deutscher Sprache abgefasst wurde;
4. eine Erklärung der Bewerberin bzw. des Bewerbers nach Anlage Qualifizierungskonzept;
5. eine Auflistung der Vorveröffentlichungen gemäß § 7 Abs. 6;
6. eine Bestätigung über die Teilnahme am Qualifizierungsprogramm;



7. ein Lebenslauf der Bewerberin bzw. des Bewerbers, der insbesondere über den Bildungsgang Aufschluss gibt;
8. ein aktuelles Führungszeugnis.

## § 11 Eröffnung des Promotionsverfahrens

- (1) Das Promotionszentrum prüft, ob der Antrag den Bestimmungen des § 10 entspricht.
- (2) Der Promotionsantrag darf nur abgelehnt werden, wenn
  - a) die in § 3 geforderten Voraussetzungen für die Zulassung nicht erfüllt sind  
oder
  - b) die in § 10 geforderten Nachweise unvollständig oder unrichtig sind  
oder
  - c) das Promotionskolleg DIWAG nicht für die Durchführung des Promotionsverfahrens zuständig ist.

Eine begründete Ablehnung ist der bzw. dem Promovierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die ablehnende Entscheidung ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

- (3) Wenn die Zuständigkeit bejaht wird, so führt die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums in Abstimmung mit dem Promotionsausschuss schnellstmöglich die Entscheidungen nach § 10 herbei. Sie bzw. er wirkt darauf hin, dass die mündliche Prüfung in der Regel binnen sechs Monaten durchgeführt wird.

## C) Prüfung der Dissertation

### § 12 Prüfungskommission

- (1) Der Promotionsausschuss bestellt eine Prüfungskommission, bestehend aus einer bzw. einem Vorsitzenden, einer Erstprüferin bzw. einem Erstprüfer, einer Zweitprüferin bzw. einem Zweitprüfer sowie optional einer Drittprüferin bzw. einem Drittprüfer, wobei Drittprüfende auch erst im weiteren Verfahren bestellt werden können. Der bzw. die Vorsitzende, sowie die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer müssen professorale Mitglieder des Promotionskollegs sein. Die anderen Prüferinnen bzw. die anderen Prüfer können eine Person gemäß § 8 Abs. 2 sein. Betreuerinnen bzw. Betreuer sind in der Regel als Prüferinnen bzw. Prüfer zu bestellen, soweit das zulässig ist. Die bzw. der Vorsitzende darf nicht Betreuerin bzw. Betreuer sein.
- (2) Die Mitglieder der Prüfungskommission müssen gemäß § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4a AVBayHIG Professorinnen bzw. Professoren sein, die die Voraussetzungen nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 AVBayHIG erfüllen und die über eine angemessene Erfahrung bei der Betreuung von Promotionsverfahren und in der Bewertung von Dissertationen verfügen.
- (3) Mit der Bestellung zur Prüferin bzw. zum Prüfer gilt die Prüfungsbefugnis für dieses Promotionsverfahren als festgestellt.

### § 13 **Bewertung der Dissertation**

- (1) Die Leiterin bzw. der Leiter des Promotionszentrums übergibt den Promotionsantrag mit allen Unterlagen der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission. Diese bzw. dieser leitet die Dissertation zur Prüfung an die Prüferinnen bzw. Prüfer weiter.
- (2) Die Erstprüferin bzw. der Erstprüfer, die Zweitprüferin bzw. der Zweitprüfer und gegebenenfalls die Drittprüferin bzw. der Drittprüfer beurteilen die Dissertation durch unabhängige Gutachten, die eine Bewertung enthalten müssen, und berücksichtigen dabei § 2 Abs. 1. Die Gutachten sind der bzw. dem Vorsitzenden zu übermitteln. Die bzw. der Vorsitzende sorgt dafür, dass dies in angemessener Frist geschieht (in der Regel nicht mehr als zwei Monate).
- (3) Liegt das erste Gutachten der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission vor, so kann der Promotionsantrag nicht mehr zurückgenommen werden.
- (4) Nach Vorliegen aller Gutachten wird eine Gesamtnote der Dissertation ermittelt. Für die Bewertung ist die Notenskala gemäß § 19 Abs. 3 anzuwenden. Die Gesamtnote berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Für die Zulassung zur Disputation ist eine Gesamtnote von mindestens 3 erforderlich.
- (5) Ist die Gesamtnote schlechter als 3, so ist das Promotionsvorhaben gescheitert; das Promotionsverfahren ist damit beendet. Die Prüfungskommission entscheidet, ob die Dissertation in umgearbeiteter Form erneut eingereicht werden kann oder eine Neufassung notwendig ist; hierzu ist Einstimmigkeit erforderlich. Es gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 entsprechend.
- (6) Im Rahmen der wissenschaftlichen Beurteilung der Dissertation dürfen Prüferinnen bzw. die Prüfer aus dem entsprechenden Promotionskolleg spezielle Plagiatsprüfungssoftware verwenden.

### § 14 **Einbeziehung des Professorenkollegiums**

Das Professorenkollegium eines Promotionskollegs besteht aus sämtlichen Professorinnen und Professoren aller beteiligten Hochschulen des entsprechenden Promotionskollegs. Ist die Dissertation von den Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt, die mindestens der Note 3 nach § 19 Abs. 3 entspricht, so stellt die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission sicher, dass die Dissertation, zusammen mit den Gutachten, dem Professorenkollegium in digitaler Form zur Stellungnahme zugänglich gemacht wird.

### § 15 **Annahme der Dissertation**

- (1) Die Dissertation ist angenommen, wenn innerhalb einer von der Leiterin bzw. dem Leiter des Promotionszentrums festzulegenden Frist von längstens zwei Wochen kein Einspruch durch Mitglieder des Professorenkollegiums geäußert wurde. Bei Einsprüchen ist eine schriftliche Begründung innerhalb von weiteren zwei Wochen nachzuliefern. Der Leiter oder die Leiterin des Promotionszentrums lädt die Mitglieder der Prüfungskommission und die

Einspruchführende oder den Einspruchführenden zu einem Gütegespräch. Bestehen entsprechend begründete Einsprüche, entscheidet der Promotionsausschuss endgültig über die Annahme der Arbeit.

- (2) Bei Ablehnung ist das Promotionsvorhaben gescheitert und das Promotionsverfahren beendet. Es gelten § 18 Abs. 2 Satz 2 und § 21 Abs. 1 entsprechend.

## **D) Die mündliche Prüfung**

### **§ 16 Einladung zur mündlichen Prüfung**

- (1) Ist die Dissertation gemäß § 15 Abs. 1 angenommen, so wird von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission die mündliche Prüfung in Form einer Disputation anberaumt und geleitet. Sie kann an jeder der drei Partnerhochschulen stattfinden, i.d.R. an der Partnerhochschule, von der die Erstbetreuerin oder der Erstbetreuer stammen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende lädt die Promovierende bzw. den Promovierenden und die Prüfungskommission sowie die übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des Promotionskollegs mindestens eine Woche vorher zur mündlichen Prüfung ein. Die Einladung der übrigen prüfungsberechtigten Mitglieder des entsprechenden Promotionskollegs kann auch durch elektronische Mitteilung erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind zu beachten. Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der Promovierenden bzw. dem Promovierenden eine weitere Öffentlichkeit als Zuhörer zulassen; unter Umständen auch für Teile der Prüfung; sie gibt in diesem Fall den Termin bekannt.
- (3) Die Prüfungskommission kann im Einvernehmen mit der bzw. dem Promovierenden festlegen, dass die mündliche Prüfung in Form einer Videokonferenz oder Zuschaltung einer bzw. eines oder mehrerer Beteiligten per Videoübertragung durchgeführt wird. Es soll auf die von den Partnerhochschulen hierfür freigegebene Software zurückgegriffen werden. In diesem Fall erfolgt die Ladung in elektronischer Form durch Versenden des Links; weitere prüfungsberechtigte Mitglieder des entsprechenden Promotionskollegs sollen ihr Interesse an der Teilnahme spätestens bis drei Werktage vor der angesetzten Prüfung gegenüber der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission bekunden. Diese bzw. dieser ermöglicht die Teilnahme.

### **§ 17 Mündliche Prüfung (Disputation) und ihre Bewertung**

- (1) Die bzw. der Promovierende ist einzeln, insgesamt etwa eine Stunde lang zu prüfen. Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. Die Prüfung soll sich, von der Dissertation ausgehend, über das weitere Fachgebiet erstrecken, dem die Dissertation zugehört.
- (2) Die mündliche Prüfung wird in der Regel in der gleichen Sprache abgehalten, in der die Dissertation verfasst ist.
- (3) Die mündliche Prüfung wird von der Prüfungskommission durchgeführt. Die bzw. der Vorsitzende kann Fragen anderer anwesender Prüfungsberechtigter zulassen. Bewertungen werden nur von den Prüferinnen bzw. den Prüfern abgegeben. Die bzw. der Vorsitzende sorgt für einen angemessenen Anteil aller Prüferinnen bzw. Prüfer an der Prüfungszeit.
- (4) Bei der Bewertung der Disputation sind die in § 19 Abs. 3 genannten Noten zu vergeben. Jedes Mitglied der Prüfungskommission vergibt eine Note. Die Gesamtnote der mündlichen Prüfung

berechnet sich aus dem arithmetischen Mittel der von den Mitgliedern der Prüfungskommission vergebenen Einzelnoten. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten ab 0,6 die schlechtere Note vergeben. Bestanden ist die mündliche Prüfung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Über die Note der Disputation wird nicht-öffentlich beraten

- (5) Erfolgt eine Bewertung nicht mit mindestens der Note 3 oder erscheint die bzw. der Promovierende aus Gründen, die sie bzw. er zu vertreten hat, nicht zur mündlichen Prüfung, so ist diese nicht bestanden. In diesem Fall findet § 18 Abs. 2 Satz 2 Anwendung.

## E) Abschluss der Prüfung

### § 18 Prüfungsergebnis

- (1) Nach Beendigung der mündlichen Prüfung stellen die Mitglieder der Prüfungskommission fest, ob die Prüfung bestanden ist und ob die Doktorwürde zuerkannt wird. Die Mitglieder der Prüfungskommission ordnen gegebenenfalls Änderungen der Dissertation an, die die bzw. der Promovierende noch vorzunehmen hat. Diese Auflagen sind mit Fristsetzung (max. drei Monate) auf dem Prüfungsbogen zu vermerken. Die Überprüfung der Erfüllung der Auflagen obliegt der bzw. dem Vorsitzenden. Sie bzw. er erteilt vor Veröffentlichung die Freigabe. Über die mündliche Prüfung, sowie etwaige Auflagen ist ein Protokoll zu erstellen.
- (2) Die bzw. der Vorsitzende der Prüfungskommission teilt die Bewertung der mündlichen Prüfung, der Dissertation und das festgestellte Ergebnis im Anschluss an die mündliche Prüfung der bzw. dem Promovierenden mit. Im Falle des Nichtbestehens der Prüfung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid, der über Wiederholungsmöglichkeiten aufklärt.
- (3) Die Promovierenden können nach Abschluss des Promotionsverfahrens mit Aushändigung der Promotionsurkunde innerhalb eines Jahres Einblick in die Prüfungsunterlagen nehmen.

### § 19 Bewertung der Promotion

- (1) Als Promotionsdatum gilt der Tag der bestandenen mündlichen Prüfung.
- (2) Sowohl die Dissertation als auch die Disputation müssen für sich jeweils mit mindestens der Note 3 bestanden sein.
- (3) Die Gesamtnote setzt sich aus der Note für die Dissertation und der Note der Disputation zusammen, wobei die Note der Dissertation mit 2/3 gewichtet wird und die Note der Disputation mit 1/3. Ergeben sich bei der Durchschnittsberechnung Bruchteile, so wird bei Werten bis 0,5 die bessere Note vergeben. Bestanden ist die Gesamtleistung, wenn die Gesamtnote von mindestens 3 erreicht ist. Es sind die Bewertungen vorgesehen:
  - summa cum laude = 0 = „ausgezeichnet“ = eine hervorragende Leistung
  - magna cum laude = 1 = „sehr gut“ = eine besonders anzuerkennende Leistung
  - cum laude = 2 = „gut“ = eine durchschnittliche Leistung
  - rite = 3 = „genügend“ = eine Leistung, die unter dem Durchschnitt liegt.

## § 20

## Aufbewahrung der Prüfungs- und Dissertationsunterlagen

- (1) Nach erfolgreichem Abschluss des Promotionsverfahrens werden die Prüfungsunterlagen in den Referaten Studium und Prüfung der Hochschule Neu-Ulm aufbewahrt; eine Ausfertigung verbleibt bei den Akten des Promotionszentrums.
- (2) Ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert, so verbleibt die Dissertation mit den Gutachten bei den Akten der Referate Studium und Prüfung der Hochschule Neu-Ulm.

## § 21 Wiederholung von Promotionsleistungen

- (1) Ist die Dissertation erstmalig gemäß §13 Abs. 5 oder § 15 Abs. 2 abgelehnt und damit das Promotionsvorhaben gescheitert, so kann die bzw. der Promovierende binnen einer Frist von zwei Jahren nach Zustellung des Ablehnungsbescheides eine neue Dissertation bzw. die mit Einwilligung der Prüfungskommission gemäß § 13 Abs. 5 umgearbeitete Dissertation über das Promotionszentrum einreichen.
- (2) Reicht die bzw. der Promovierende innerhalb der in Abs. 1 genannten Frist keine umgearbeitete bzw. keine neue Dissertation ein, so ist das Promotionsvorhaben endgültig gescheitert. In diesem Fall erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Die im Mutter-schutzgesetz genannten Schutzfristen sind zu beachten. Darüber hinaus sollen Elternzeit gemäß des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes sowie die Zeiten für die Pflege nach dem Pflegezeitgesetz berücksichtigt werden.
- (3) Wird eine gemäß § 13 Abs. 5 umgearbeitete oder neu eingereichte Dissertation nicht mindestens mit der Note 3 bewertet oder wird die Arbeit gemäß § 15 Abs. 2 nicht angenommen, so ist das Promotionsverfahren endgültig gescheitert. Die bzw. der Promovierende erhält in diesem Fall einen schriftlichen Bescheid.
- (4) Ist die eingereichte Dissertation von allen Prüferinnen bzw. Prüfern mit einer Bewertung beurteilt worden, die einem „bestanden“ entspricht, wurde die mündliche Prüfung aber nicht bestanden, so hat die bzw. der Promovierende nur diese zu wiederholen. Die Wiederholung kann nur einmal, frühestens nach drei Monaten und spätestens binnen Jahresfrist nach Ablegung der nicht bestandenen mündlichen Prüfung erfolgen. Verstreicht diese Frist, so verfällt der Anspruch auf Anerkennung der Dissertation und das Promotionsvorhaben ist endgültig gescheitert. Die Zulassung zu einer nochmaligen Prüfung ist nur in Härtefällen möglich, die der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission schriftlich darzulegen sind; die Entscheidung trifft die Prüfungskommission durch einstimmiges Votum.

## § 22 Nachteilsausgleich

- (1) Nach Art. 84 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 (BayHIG) ist im Promotionsverfahren auf Art und Schwere einer Behinderung Rücksicht zu nehmen. Macht eine Promovierende oder ein Promovierender glaubhaft, dass sie oder er wegen lang andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder chronischer Erkrankung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, kann dies durch entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit oder eine andere Gestaltung des Prüfungsverfahrens ausgeglichen werden. Auf Verlangen ist ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (2) Die Entscheidung nach Abs. 1 trifft der Promotionsausschuss.

## § 23 Veröffentlichung der Dissertation

Nach dem Bestehen der mündlichen Prüfung muss die bzw. der Promovierende die Dissertation in der genehmigten Fassung der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Von der Veröffentlichungspflicht ausgenommen sind die nach § 7 Abs. 3 als Appendix beigefügten, zur Publikation angenommenen und im Druck oder in elektronischen Zeitschriften erschienenen Veröffentlichungen, mit entsprechendem Verweis in der Dissertationsschrift. Die bzw. der Promovierende muss neben der Kurzfassung in deutscher und englischer Sprache (Abstract) zu diesem Zweck unentgeltlich abliefern:

1. bei der Hochschulbibliothek einer der Partnerhochschulen eine elektronische Version der Dissertation, deren Dateiformat und Datenträger den Vorgaben dieser Hochschulbibliothek entsprechen; die bzw. der Promovierende überträgt der Hochschulbibliothek seiner Hochschule, der Deutschen Nationalbibliothek und der Bayerischen Staatsbibliothek das Recht, die elektronische Version in Datennetzen unbefristet zu veröffentlichen und sie anderen Datenbanken zugänglich zu machen und versichert, dass die elektronische Version der angenommenen Dissertation entspricht. Die bzw. der Promovierende ist verpflichtet, die Metadaten und die Netzversion ihrer bzw. seiner Dissertation auf Vollständigkeit, Richtigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Die Abgabe von Dateien, die den geforderten Vorgaben hinsichtlich Dateiformat und Datenträger nicht entsprechen, gilt nicht als Veröffentlichung; und
2. beim Promotionszentrum/Hochschulbibliothek zwei Exemplare in Papierform (DIN A 4 oder DIN A 5 gebunden).

Die Promovierenden haben der Partnerhochschule, an der die Erstbetreuung stattgefunden hat, das Recht zu übertragen, weitere Kopien von ihrer Dissertation herzustellen und zu verbreiten. Die einzureichenden Exemplare der Dissertation müssen ein Titelblatt gemäß Anlage enthalten. Die Dissertation ist innerhalb eines Jahres nach der mündlichen Prüfung zu veröffentlichen.

## § 24 Vollzug der Promotion und Urkunde

- (1) Als vorläufigen Nachweis der Verleihung des Doktorgrads erhält die bzw. der Promovierende von der Hochschule Neu-Ulm eine vorläufige Urkunde (gemäß Anlage), sofern die Promotion bestanden ist und die erforderlichen Exemplare nach § 23 fristgerecht eingereicht worden sind.
- (2) Vor Aushändigung der Urkunde nach Abs. 1 ist die bzw. der Promovierende nicht befugt, den Doktorgrad zu führen.
- (3) Die bzw. der Promovierende erhält eine Urkunde in deutscher und englischer Sprache (gemäß Anlage), die mit dem Siegel der Hochschule Neu-Ulm versehen ist und das Promotionsdatum gemäß § 19 Abs. 1 trägt. Zeitpunkt und Form der persönlichen Überreichung werden durch das Promotionszentrum festgelegt.
- (4) Die im Promotionskolleg kooperierenden Hochschulen Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden und Hochschule Landshut werden ebenfalls mit ihrem Namen und Siegel auf der Urkunde vermerkt.

- (5) Die Erstbetreuerin bzw. der Erstbetreuer wird auf der Urkunde mit ihrem bzw. seinem Namen und dem Namen der zugehörigen Hochschule ausgewiesen.

#### **§ 25 Nichtigkeit der Promotion**

Wird vor Aushändigung der Promotionsurkunde festgestellt, dass die Zulassung zur Promotion auf Grund falscher Angaben der bzw. des Promovierenden erteilt wurde oder dass die bzw. der Promovierende bei ihren bzw. seinen Leistungen eine Täuschung versucht oder begangen hat, so sind diese Promotionsleistungen von der Leitung des Promotionszentrums für ungültig und das Promotionsverfahren für endgültig gescheitert zu erklären. Über diese Entscheidung erhält die bzw. der Promovierende einen schriftlichen Bescheid. Nach Ablauf der Rechtsmittelfrist ist die Erklärung über die Nichtigkeit der Promotion der Präsidentin bzw. dem Präsidenten anzuzeigen und von ihr bzw. ihm allen deutschen Hochschulen mitzuteilen.

#### **§ 26 Entzug des Doktorgrades**

Der Entzug eines bereits erteilten Doktorgrades richtet sich nach Art. 101 BayHIG. Die Präsidentin bzw. der Präsident der Hochschule Neu-Ulm teilt den Entzug des Doktorgrades mit Begründung allen deutschen wissenschaftlichen Hochschulen mit.

## Kapitel 2: Organe des Promotionskollegs DIWAG

### § 27 Name, Rechtsstellung, Zweck und Sitz des Promotionskollegs bzw. Promotionszentrums

- (1) Das Promotionskolleg „Digitale Innovationen für die sich wandelnde Gesellschaft (DIWAG)“ ist eine gemeinsame hochschulübergreifende, akademische Einrichtung der Partnerhochschulen, die am Promotionszentrum der Hochschule Neu-Ulm angesiedelt ist.
- (2) Die Einrichtung führt den Namen „Promotionskolleg Digitale Innovationen für die sich wandelnde Gesellschaft (DIWAG)“.
- (3) Das hochschulübergreifende Promotionskolleg ist eine Plattform zur Bündelung von Forschungsstärke im Rahmen der Erlangung des eigenen Promotionsrechts der Hochschule Neu-Ulm, die das Promotionsrecht für die Fachrichtung Digitale Innovationen für die sich wandelnde Gesellschaft gem. Artikel 96 Abs. 7 1. und 2. des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) für den Verbund ausübt.
- (4) Der Sitz des Promotionszentrums des Promotionskollegs DIWAG ist an der Hochschule Neu-Ulm. Eine Änderung bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Steuerkreises des Promotionskollegs.

### § 28 Aufgabe des Promotionskollegs DIWAG, insbesondere die der Hochschule Neu-Ulm

Aufgabe des Promotionskollegs ist die Organisation und Durchführung von Promotionen in der genannten Fachrichtung, soweit nicht andere Einheiten der Partnerhochschulen originär hierfür zuständig sind. Dies umfasst insbesondere:

- die Abwicklung von Promotionsverfahren gemäß der Promotionsordnung (Kapitel 1);
- die Bereitstellung eines Angebots zur Beratung der professoralen Mitglieder und insbesondere der Promovierenden in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen;
- die Beratung und Unterstützung bei der Bereitstellung eines fachlichen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen (Qualifizierungsprogramm) für Doktorandinnen und Doktoranden in Zusammenarbeit mit den Partnerhochschulen. Das Angebot umfasst auch Qualifizierungsmaßnahmen, die die Promovierenden zur Durchführung eigener Lehre befähigen. Die Promovierenden sollen dabei in das Lehrangebot der jeweiligen Hochschule eingebunden werden;
- die wissenschaftliche Ausbildung und Förderung der Doktorandinnen bzw. Doktoranden in dieser Fachrichtung;
- die fachliche Entwicklung und Organisation von Unterstützungsangeboten für Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die Unterstützung von eingerichteten Graduiertenkollegs, Promotionsprogrammen oder ähnlichen Einrichtungen.

### § 29 Aufgabe der Partnerhochschulen OTH Amberg-Weiden und HaW Landshut

Aufgabe der Partnerhochschulen ist die Unterstützung des Promotionskollegs und die administrative und institutionelle Betreuung der ihnen zugehörigen Doktorandinnen bzw. Doktoranden vor Ort. Dies umfasst insbesondere:



- die Zurverfügungstellung der erforderlichen Ressourcen für die Durchführung der Forschungsarbeiten einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden sowie die entsprechende Bestätigung für das Annahmegesuch; gleichzeitig können die Doktorandinnen und Doktoranden ebenso die Ressourcen der Partnerhochschulen mitnutzen;
- die Mitwirkung an der Bereitstellung und die lokale Durchführung eines Angebots zur Beratung in Zusammenarbeit mit dem Promotionskolleg;
- die Immatrikulation der Doktorandinnen und Doktoranden Vorort;
- die Ermöglichung der Teilnahme am Angebot promotionsbegleitender Studien an der eigenen sowie an den Partnerhochschulen, nebst Einbindung in die Lehre;
- die Mitwirkung an der Entwicklung und die Bereitstellung eines spezifischen Angebots zur Vermittlung von Kompetenzen und Qualifikationen für Doktorandinnen und Doktoranden (Qualifizierungsprogramm) in Zusammenarbeit mit dem Promotionskolleg;
- die Unterstützung der Professorinnen und Professoren, die Promotionen betreuen oder begutachten;
- die organisatorische Abwicklung von Prüfungen an einer der Partnerhochschulen gemäß Promotionsordnung; die Zugehörigkeit einer Doktorandin bzw. eines Doktoranden zu einer Partnerhochschule ergibt sich aus der Zugehörigkeit der Erstbetreuerin bzw. des Erstbetreuers zu einer der Partnerhochschulen.
- die Entgegennahme der Dissertation zur Veröffentlichung.

### § 30 Mitgliedschaft

Mitglieder des Promotionskollegs sind nur Professorinnen bzw. Professoren der am Promotionskolleg DIWAG beteiligten Hochschulen, die nach § 13 Abs. 1 und 2 AVBayHIG die Kriterien für den Nachweis ausreichender Forschungsstärke für die Bewilligung des eigenen Promotionsrechts für diesen forschungsstarken Bereich erfüllen und zugelassen wurden.

### § 31 Verwaltung des Promotionskollegs (Promotionszentrum)

Die Verwaltungseinheit des Promotionskollegs sind das Promotionszentrum und die Geschäftsstellen an den Partnerhochschulen. Das Promotionszentrum besteht aus einer Leiterin oder einem Leiter sowie einer Referentin oder einem Referenten (operative Geschäftsführung) zur Umsetzung der operativen Aufgaben. Zu den Aufgaben der Leiterin bzw. des Leiters sowie der operativen Geschäftsführung des Promotionszentrums zählen insbesondere:

- die Funktion eines Bindeglieds zwischen den operativen und den wissenschaftlichen Aufgaben des Promotionskollegs DIWAG, insbesondere durch die Mitgliedschaft im Promotionsausschuss und im Steuerungskreis.
- die Zusammenarbeit mit und die Unterstützung des Promotionskollegs DIWAG (Promotionsausschuss und Steuerungskreis) sowie die Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Promotionsausschusses.
- Zusammenarbeit mit den Geschäftsstellen an den Partnerhochschulen;
- Betreuung der Promovierenden;
- Ansprechstelle für die Professorinnen und Professoren des Promotionskollegs;

- Koordination der Betreuungsvereinbarungen;
- die Weiterentwicklung der Promotionsordnung;
- die Beratung und Unterstützung bei der Entwicklung des fachlichen Veranstaltungsangebots für Promovierende und Mitwirkung an der Realisierung;
- die Weiterentwicklung der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses des Promotionszentrums;
- die Entwicklung und Sicherung von Qualitätsstandards;
- die Erstellung und den Beschluss eines jährlichen Wirtschaftsplans für den Betrieb des Promotionszentrums für die Aufstellung des Kostenbedarfs zur Beantragung der finanziellen Mittel oder räumlichen Ressourcen über den Steuerkreis;
- die Erfüllung der jährlichen Berichtspflicht (Finanz- und Sachbericht) gegenüber dem Steuerkreis des Promotionszentrums.

### § 32 Organe des Promotionskollegs

- (1) Die Organe des Promotionskollegs sind:
  - der Promotionsausschuss (§ 33);
  - der Steuerkreis (§ 34).
- (2) Auf einstimmigen Beschluss des Steuerkreises können weitere organisatorische Einheiten, insbesondere ein Beirat aber auch Ausschüsse und Kommissionen, zur Erfüllung der Aufgaben des Promotionskollegs eingerichtet werden.

### § 33 Promotionsausschuss

- (1) Sechs gewählte Mitglieder nach § 30 aus dem Promotionskolleg bilden den Promotionsausschuss. Diesem gehört außerdem die Leitung des Promotionszentrums an. Jeweils zwei der gewählten Mitglieder sollen von den jeweiligen Partnerhochschulen stammen. Beschlüsse können durch Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses gefasst werden. Beschlussfähigkeit ist bei Anwesenheit von mindestens 4 Mitgliedern des Promotionsausschusses gegeben.
- (2) Für die sechs zu wählenden Mitglieder des Promotionsausschusses nach Abs. 1 wählt und entsendet jede Partnerhochschule jeweils zwei Mitglieder. Dabei soll darauf geachtet werden, dass möglichst Vertreterinnen und Vertreter aller fünf Forschungscluster (Wirtschaftsinformatik, Technische Informatik, Gesundheits-, Ingenieur- und Sozialwissenschaften) innerhalb des Promotionskollegs DIWAG vertreten sind. Kommt eine Wahl nicht zustande, ernennt die Hochschulleitung der jeweiligen Hochschule kommissarisch die jeweiligen Mitglieder des Promotionsausschusses aus der Gruppe der professoralen Mitglieder gem. § 30.
- (3) Die Mitglieder des Promotionsausschusses wählen aus ihrem Kreis eine Sprecherin bzw. einen Sprecher des Promotionskollegs und eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter in der Regel für die Dauer von zwei Jahren. Dabei soll, wenn möglich, berücksichtigt werden, dass diese Funktion zwischen den Partnerhochschulen rotierend besetzt wird. Wiederwahl ist jedoch

möglich. Die Sprecherin bzw. der Sprecher vertritt das Promotionskolleg in seinen wissenschaftlichen Angelegenheiten nach innen und außen.

- (4) Der Promotionsausschuss tagt mindestens zwei Mal im Jahr; die Sitzungen werden von der Leitung des Promotionszentrums einberufen. Eine außerordentliche Versammlung des Promotionsausschusses kann von der Leitung des Promotionszentrums oder vom Steuerkreis im Bedarfsfall oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder einberufen werden. Die Einladung zur Versammlung des Promotionsausschusses ist den Mitgliedern unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich zu übersenden. Bei außerordentlichen Mitgliederversammlungen verkürzt sich die Frist auf eine Woche. Die Sitzungen des Promotionsausschusses sind für alle professoralen Mitglieder des Promotionskollegs öffentlich.
- (5) Eine zentrale Aufgabe des Promotionsausschusses ist die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission, die sich in der Regel aus Erst- und Zweit- sowie ggf. aus Drittbetreuerinnen und -betreuern des Promotionsverfahrens zusammensetzt. Der Promotionsausschuss beruft eine Prüfungsvorsitzende oder einen Prüfungsvorsitzenden, der in der Regel nicht der Hochschule der Erstbetreuenden angehören soll. Die Aufgabe der Prüfungskommission ist die Erstellung der Gutachten sowie die Bewertung der Promotionen, Entscheidung über Annahme/Ablehnung der Festlegung von Promotionen, Auflagen oder Fristen für Veröffentlichung sowie die Festlegung und Durchführung der Disputation.
- (6) Weitere zentrale Aufgaben des Promotionsausschusses sind Organisation des Promotionsverfahrens, Annahme der Promovierenden, Bestellung der Betreuenden zur Zulassung zum Promotionsverfahrens sowie das Zugänglichmachen der Dissertation/Gutachten zur Stellungnahme an die Professorinnen und Professoren des Promotionskollegs.
- (7) Der Promotionsausschuss nimmt den Rechenschaftsbericht der Leitung des Promotionszentrums entgegen und berät darüber. Des Weiteren gibt er Empfehlungen zur Entwicklung des Promotionskollegs.
- (8) Über die Sitzung des Promotionsausschusses wird eine Niederschrift geführt, die von der Leitung des Promotionszentrums zu unterzeichnen und vom Promotionsausschuss zu genehmigen ist. Die Niederschrift soll den Gang der Versammlung und die gefassten Beschlüsse festhalten.
- (9) Die Leitung des Promotionszentrums als Teil des Promotionsausschusses berichtet dem Steuerkreis schriftlich über Beschlüsse, Entscheidungen und Vorhabenplanungen, die finanzielle und personelle Maßnahmen und Entscheidungen betreffen und/oder von grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung sind und räumt dem Steuerkreis eine angemessene Reaktionsfrist für eine Entscheidung ein.

#### § 34 Steuerkreis

- (1) Dem Steuerkreis gehören die jeweiligen Vizepräsidentinnen bzw. Vizepräsidenten für Forschung der Partnerhochschulen an. Dem Steuerkreis gehören außerdem die Leitung des Promotionszentrums und die bzw. der Beauftragte für die Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst einer der drei Partnerhochschulen an. Dem Steuerkreis gehört zudem je ein Vertreter oder eine Vertreterin der beteiligten Hochschulen aus dem Kreis der

professoralen Mitglieder des Promotionskollegs gemäß § 30 an. Weiterhin ist eine Professorin oder ein Professor einer bayerischen Universität Mitglied im Steuerkreis, welche/r vom übrigen Steuerkreis mit Stimmenmehrheit berufen wird. Am Steuerkreis kann außerdem eine studentische Vertretung beteiligt werden, die auf der vom Promotionszentrum geführten Promovierendenliste geführt sein muss und von den Promotionsstudierenden gewählt und entsandt wird.

- (2) Die Beauftragte für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst wird von den Beauftragten für Gleichstellung von Frauen in Wissenschaft und Kunst der drei Hochschulen aus ihrer Mitte für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- (3) Jede Hochschule wählt und entsendet ihre Vertreterin und ihren Vertreter in den Steuerkreis gem. Abs. 1. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Wahlberechtigt sind jeweils die Mitglieder des Promotionskollegs der entsprechenden Hochschule. Wiederwahl ist möglich. Kommt eine Wahl an einer Hochschule nicht zu Stande, ernennt die Hochschulleitung der jeweiligen Hochschule kommissarisch das jeweilige Mitglied des Steuerkreises aus der Gruppe der professoralen Mitglieder des Promotionskollegs gem. § 30.
- (4) Der Steuerkreis ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse kommen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder zustande. Stimmenthaltungen gelten als Neinstimmen.
- (5) Der Steuerkreis tagt mindestens einmal im Jahr. Der Steuerkreis hat zum einen beratende und empfehlende Funktion gegenüber dem Promotionsausschuss, beschließt aber insbesondere über die wissenschaftliche und strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Promotionskollegs. Er genehmigt den Wirtschaftsplan gem. den Regelungen des Promotionskollegs und entscheidet somit über die Ressourcenverwendung des Promotionskollegs. Die über den Wirtschaftsplan hinausgehenden, anfallenden finanziellen oder personellen Bedarfe und Entscheidungen hängen von der Zustimmung der Hochschulleitungen ab. Die Leitung des Promotionszentrums und der Promotionsausschuss sind an die Beschlüsse und Entscheidungen des Steuerkreises gebunden.
- (6) Bezüglich anderer Maßnahmen und Entscheidungen des Promotionsausschusses mit grundsätzlicher und/oder strategischer Bedeutung, besitzt der Steuerkreis ein Vetorecht. In diesen Fällen ist eine einvernehmliche Lösung mit dem Promotionsausschuss herbeizuführen. Sollte dies nicht möglich sein, entscheidet die Mehrheit der Mitglieder des Promotionsausschusses und des Steuerkreises. In diesen Fällen liegt eine Beschlussfähigkeit vor, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Promotionsausschusses und zwei Drittel der Mitglieder des Steuerkreises anwesend sind.
- (7) Aufgabe des Steuerkreises ist die Zulassung von Professorinnen und Professoren, die die Aufnahme beantragt haben und die Kriterien für den Nachweis der erforderlichen Forschungsstärke, nach § 13 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 4 AVBayHIG erfüllen.
- (8) Weitere Aufgaben des Steuerkreises sind Beschlussfassungen zu Qualifizierungsmaßnahmen für Promovierende und die Qualitätssicherung bei den Promotionen.

### § 35 Auflösung, Fortführungsregelung, Kündigung

- (1) Nach Stellungnahmen des Promotionsausschusses und des Steuerkreises können die

Hochschulleitungen der Partnerhochschulen einvernehmlich das Promotionskolleg gemäß den Bestimmungen des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes auflösen.

- (2) Im Falle der Auflösung des Promotionskollegs oder des Ausscheidens einer Betreuerin bzw. eines Betreuers aus dem Promotionskolleg sollen laufende Promotionsverfahren zu Ende geführt werden.

## § 36 Finanzierung

Das Promotionszentrum finanziert sich durch:

- Mittel der Partnerhochschulen;
- für die Aufgaben des Promotionszentrums eingeworbene oder vorhandene Dritt-, Bundes- oder Landesmittel;
- Spenden.

## § 37 Beitritt

Der Beitritt einer weiteren Hochschule ist nach § 14 Abs. 1 AVBayHIG möglich.

## § 38 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.04.2024 in Kraft.

Die Senate der beteiligten Hochschulen haben gemäß Artikel 96 Abs. 7 und Art. 97 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022, in ihrer jeweiligen Sitzung dieser Satzung in der vorliegenden Fassung zugestimmt, die gemäß Art. 96 Abs. 3, 1. und 2 sowie Art. 97 Abs. 1 BayHIG vom Präsidium der jeweiligen Hochschule beschlossen wurde:

- an der Hochschule Neu-Ulm in der Senatssitzung vom 23.01.2024 beschlossen und vom Präsidium am 26.03.2024 genehmigt;
- an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in der Senatssitzung vom 07.02.2024 beschlossen und vom Präsidium am 07.02.2024 genehmigt;
- an der Hochschule Landshut in der Senatssitzung vom 19.12.2023 beschlossen und vom Präsidium am 24.05.2024 genehmigt.

Neu-Ulm, 16.04.2024

\_\_\_\_\_  
[Ort], [Datum]

gez. Prof. Dr. Uta M. Feser  
Präsidentin Hochschule Neu-Ulm

Weiden, 17.04.2024

\_\_\_\_\_  
[Ort], [Datum]

gez. Prof. Dr. Clemens Bulitta  
Präsident Ostbayerische Technische  
Hochschule Amberg-Weiden

Landshut, 13.05.2024

\_\_\_\_\_  
[Ort], [Datum]

gez. Prof. Dr. Fritz Pörnbacher  
Präsident Hochschule Landshut